



## **Anlage 3a: Merkblatt zur Bauwassereinleitung in den Niederschlagswasserkanal des Abwasserverbandes Starnberger See**

Anfallendes Bauwasser aus der Baugrube (Niederschlagswasser, Schmelzwasser, Grundwasser, Hang- oder Schichtenwasser) kann je nach Bodenbeschaffenheit und Menge direkt auf dem Baugrundstück versickert oder in ein unmittelbar in der Nähe liegendes Gewässer eingeleitet werden.

In beiden Fällen muss beim zuständigen Landratsamt eine **wasserrechtliche Erlaubnis** (für eine Gewässerbenutzung) beantragt werden. Darunter fallen:

- Wasserentnahmen (z.B. Grund- oder Schichtenwasser)
- Wassereinleitungen (in ein Gewässer)
- Versickerungen (ins Grundwasser)

In vielen Fällen ist zum einen keine Versickerung möglich und zum anderen befindet sich meistens kein geeignetes Gewässer in unmittelbarer Nähe. Sofern dieses Bauwasser nicht kontaminiert ist, besteht also oft nur noch die Möglichkeit, dieses über den Niederschlagswasserkanal (falls vorhanden) des Abwasserverbandes Starnberger See abzuleiten.

Hierfür wird ebenfalls eine Genehmigung benötigt, die rechtzeitig vor Bau- bzw. Einleitungsbeginn beim Abwasserverband beantragt werden muss.

Für die Beantragung einer solchen Genehmigung liegt in der Bauherrenmappe ein Antragsformular mit bei.

Nach Prüfung der Angaben kann der Abwasserverband mit dem Eigentümer (im Regelfall) eine **Sondereinbarung** abschließen, die das Einleiten in den Niederschlagswasserkanal des Abwasserverbandes unter Auflagen erlaubt und in der alle Einleitbedingungen aufgeführt sind, die es einzuhalten gilt. Ein Anspruch auf Abschluss einer solchen Sondereinbarung besteht nicht.

Neben dieser Sondervereinbarung wird aber **zusätzlich** noch die bereits oben angesprochene wasserrechtliche Erlaubnis vom zuständigen Landratsamt für eine Gewässerbenutzung benötigt.

**Erst wenn die wasserrechtliche Erlaubnis UND die vom Eigentümer gegengezeichnete Sondervereinbarung beim Abwasserverband vorliegen UND eine Abnahme der Einleitbedingungen auf der Baustelle stattgefunden hat, ist das Einleiten von Bauwasser erlaubt!**

Ansonsten handelt es sich um eine ungenehmigte Einleitung, die als **Ordnungswidrigkeit mit Bußgeld** vom Landratsamt geahndet werden kann.

Der Abwasserverband empfiehlt eine frühzeitige Beantragung der Genehmigung (mind. 6 Wochen vor Beginn der Einleitung), damit das Bauprojekt nach starken Regenfällen oder unerwartet auftretendem Grund-/ Schichtenwasser nicht plötzlich unterbrochen werden muss.

Ansprechpartner beim Abwasserverband Starnberger See:  
Zuständiger Sachbearbeiter für Einleitungen in den Kanal